



Spiele-Autoren-Zunft e.V.

Game Designer Association

Satzung

▶ **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Spiele-Autoren-Zunft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Spiele-Autoren-Zunft e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.04. bis 31.03.

▶ **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die SAZ vertritt die Rechte und Interessen der SpieleautorInnen. Sie fördert angehende SpieleautorInnen und setzt sich für eine Stärkung des Kulturguts Spiel in der Gesellschaft ein.
2. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

▶ **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Als schriftlich gilt auch ein Antrag per Fax oder E-Mail.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem, freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind in jedem Falle stimmberechtigt.

▶ **§ 4 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ein Spiel veröffentlicht haben. Die Veröffentlichung kann in einem Spieleverlag, im Selbstverlag oder in einem Buch bzw. einer öffentlichen Zeitung/Zeitschrift erfolgt sein. Publizierungen nur zum Zwecke der Dokumentation des Werks gelten nicht als Veröffentlichung.
2. Jedes Vereinsmitglied hat auf Anforderung gegenüber dem Vorstand den Nachweis der Veröffentlichung zu führen. Bestehen Zweifel an einer Veröffentlichung, entscheidet der Vorstand über das Stimmrecht des Mitgliedes.
3. Einem Mitglied ohne Veröffentlichung kann das Stimmrecht auch per Beschluss erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedschaft des Antragstellers mindestens ein Jahr besteht. Der Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

▶ **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung. Erfolgt ein Austritt vor Ende des Geschäftsjahres, hat das Vereinsmitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung eines gem. § 6 gezahlten Mitgliedsbeitrags.
3. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand, kann es durch Verwaltungsratsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht gezahlt werden. Die erste Mahnung kann auch per E-Mail versandt werden. Voraussetzung für die Streichung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurden. Der Verwaltungsratsbeschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Vereinsinteressen, kann es durch Verwaltungsratsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm vom Verwaltungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verwaltungsratsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuschicken. Das Mitglied kann gegen den Beschluss Berufung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Verwaltungsrat einlegen. Bei fristgerechter Einlegung entscheidet die auf den Ausschluss stattfindende Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

▶ § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu zahlen. In besonderen Fällen können von jedem Mitglied Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Vereinsmitgliedern Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Wird die Erhebung von Umlagen beschlossen, kann jedes Vereinsmitglied binnen zwei Wochen nach Kenntnis von der Erhebung der Umlage die Vereinsmitgliedschaft fristlos kündigen. Wer von dem Kündigungsrecht fristgerecht Gebrauch macht, braucht die beschlossene Umlage nicht zu zahlen.

▶ § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Arbeitskreise einsetzen und abberufen. Arbeitsgruppen werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt und abberufen. Arbeitsgruppen sind dauerhafte Einrichtungen für wiederkehrende oder langfristige Aufgaben; Arbeitskreise werden zur Erledigung befristeter Projekte gebildet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

▶ § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann einstimmig bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Arbeitsgruppenvorsitzenden benennen. Diese müssen die Voraussetzungen zur Wahl zum Vorstandsmitglied (§ 10) erfüllen. Die Amtszeit der zusätzlich benannten Vorstandsmitglieder endet bei der nächsten Vorstandswahl.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insofern beschränkt, dass der Vorstand zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.250 Euro der Zustimmung des Beirats bedarf und zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

▶ § 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung dem Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung
 - e) Buchführung
 - f) Erstellung des Jahresberichts
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Berufung des Beirats
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeizuführen.

▶ § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Falle bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden. Das Amt eines Vorstands endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

2. In den Vorstand können ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Spiele veröffentlicht haben. Als Veröffentlichung gilt die Herausgabe in einem Verlag, im Selbstverlag, Buch und/oder einer Zeitung/Zeitschrift.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. In diesem Fall endet auch die Amtszeit des alten Beirats. Der neue Beirat wird von dem neu zu wählenden Vorstand berufen. Diese Ziffer gilt nicht für Vorstandsmitglieder, die gemäß § 8 Ziff. 1 Satz 2 ernannt worden sind.
4. Der Vorstand kann auf einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit (ohne Vorstandsmitglieder) der Anwesenden abgewählt werden. In diesem Fall muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. Die Amtszeit des Beirats endet ebenfalls. Der neue Beirat wird durch den neuen Vorstand bestimmt.

► § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung braucht dabei nicht angekündigt zu werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einem Tag eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen, kann der Vorstand auch per E-Mail oder im fernmündlichen Verfahren beschließen. Der Vorsitzende hat die gefassten Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren.

► § 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und dem Beirat. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Im Übrigen gilt § 10 Ziffer 1 Satz zwei bis fünf und Ziffer 3 Satz 1 für den Beirat entsprechend. In den Beirat können nur Vereinsmitglieder berufen werden. Für jedes zusätzliche Vorstandsmitglied nach § 8 Ziff. 1 Satz 2 und 3 muss ein weiteres Beiratsmitglied benannt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, wovon mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sein müssen, anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ist dieser abwesend, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ansonsten die Stimme des Schatzmeisters. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 11 Ziffer 1 und Ziffer 3 entsprechend; Ziffer 3 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat auch per E-Mail oder im fernmündlichen Verfahren beschließen kann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, wovon mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sein müssen, zustimmen.

► § 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 1.250 Euro bis 2.500 Euro.
2. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
3. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt wurden.
4. Beschlussfassung bei Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme eines Vereinsmitglieds.

► § 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500 Euro.
 - i) Beschlussfassung bei Antrag eines Mitglieds auf Stimmrecht

▶ § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll, spätestens alle zwei Jahre muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Genauer Zeitpunkt und Ort sowie die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Treffen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Werden während der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung darüber, ob die Ergänzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

▶ § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

▶ § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Beantragt 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung, muss dem entsprochen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wer dann die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl würfeln beide Kandidaten; der Kandidat mit dem höheren Wurf ist gewählt. Die Annahme der Wahl erfolgt bei Anwesenden mündlich unmittelbar nach der Wahl. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vor Durchführung der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben. Die Annahme der Wahl bei Abwesenden erfolgt dann durch schriftliche Erklärung, die nach Durchführung der Wahl durch den Gewählten dem Vorstand gegenüber abzugeben ist.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll muss der jeweilige Schriftführer unterzeichnen. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu wählen.

▶ § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Göttingen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nürnberg, den 06.02.2010 (letzte Aktualisierung)